

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen

an Straßen in der Stadt Wolfenbüttel

(Sondernutzungsgebührensatzung)

vom 17.12.2008

(Ratsbeschluß 17.12.2008/ Veröff. Amtsblatt 18.12.2008)

- in Kraft getreten am 01.01.2009 -

- Neufassung -

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt
Wolfenbüttel**

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBL. S. 575) und des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.11.2007 (Nds. GVBL. S. 661) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBL. I. S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.2005 (BGBL. I. S. 1128) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBL. S. 41) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 2 der Sondernutzungssatzung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Soweit die Gebühren nach Einheiten (Quadratmeter, lfd. Meter, Tage, Wochen, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
 - a. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
 - b. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG).

§ 3**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer den Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gestellt hat
 - b) wer die Sondernutzungserlaubnis erhalten hat
 - c) wer die Sondernutzung unerlaubt tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren sind fällig
 - a. für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b. für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus oder auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das lfd. Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.
 - c. für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und angefordert.
- (4) Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5**Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühr.
- (2) Bereits entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die im öffentlichen Interesse liegen oder die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6**Gebührenbefreiungen**

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit
- a) die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
 - b) die Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden,
 - c) die Veranstalter für Sondernutzungen mit politischem, sozialem oder ideellem Charakter.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn
- a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
 - b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7**Übergangsvorschrift**

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sondernutzungsgebührensatzung laufenden Dauersondernutzungen wird eine Nachberechnung ab diesem Zeitpunkt durchgeführt.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Wolfenbüttel (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 19.12.2001 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 17.12.2008

Stadt Wolfenbüttel

gez. Pink
Bürgermeister (Siegel)

Anlage zu § 2

Gebührentarif

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren (€)					
		je Einheit	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mind.
Bauliche Anlagen							
1	Automaten und Werbeeinrichtungen (z. B. Auslagen- und Schaukästen), die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen je Anlage		25,50				
2	Postablagekästen je Anlage		25,50				
3	Autorufsäulen für Taxen u. ä. Einrichtungen je Anlage		15,30				
4	Masten für Freileitungen, Fahnen u. ä., je Mast und Veranstaltung	5,10					
5	Tribünen je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche					0,50	5,10
6	Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Sondernutzungs- satzung, soweit nicht erlaubnisfrei je angefangenem m ² Straßenfläche		5,10				
Baustellen, Materiallagerung							
7	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustoffe, Aufstellung von Baumaschinen und Geräten mit oder ohne Bauzaun, soweit die Inanspruchnahme länger als 24 Stunden dauert, je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche				0,50		

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	je Einheit	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mind.
8	Container (länger als 1 Tag) je m ² beanspruchter Straßenfläche je Container		192,00		0,50		
9	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nrn. 7 und 8 fällt, je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche					0,50	5,10
Übrige Sondernutzungen							
10	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m ² beanspruchter Straßenfläche a) außerhalb der FGZ b) FGZ Kommissstrasse/Okerstraße/Gr. Zimmerhof c) übrige FGZ			2,50 3,80 5,10			20,40 35,70 51,10
11	Ortsfeste Verkaufsstände (Imbissstände, Kioske und u. ä.) je angefangene, m ² beanspruchter Straßenfläche			3,00			
12	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art (z. B. Warenkörbe, Kleiderständer etc.) je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche a) außerhalb der FGZ b) FGZ Kommissstrasse/Okerstraße/Gr. Zimmerhof c) übrige FGZ			2,00 3,80 7,60			10,20 30,60 51,10
13	Werbeanlagen, die bis zu einer Höhe von 3 m über dem Gehweg den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Sondernutzungssatzung festgesetzten Rahmen überschreiten je angefangenem m ² Ansichtsfläche		10,20				
14	Werbeträger (z. B. Stellschilder- und fahnen, Spielmobile) je Stück			9,00			
15	Fahrradständer, falls sie als Werbeträger genutzt werden je Stück			9,00			

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	je Einheit	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mind.
16	Informationsstände und -tische zur Werbung für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke je m ² beanspruchter Straßenfläche					2,50	
17	Hinweisschilder (auch verkehrliche) auf gewerbliche Unternehmen, Institutionen und sonstige Antragsteller und Veranstaltungen, soweit sie außerhalb der Stätte der eigenen Leistung angebracht sind je Veranstaltung		51,10				
18	Hinweisschilder an Laternenmasten je Veranstaltung	51,10					
19	Private Wegweiser für Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen sowie private Hinweisschilder, die zur Erleichterung der Verkehrsführung oder im Interesse anderer öffentlicher Belange aufgestellt werden, sind gebührenfrei.						
20	Allgemeine Veranstaltungen (z. B. Großveranstaltungen) je m ² beanspruchter Straßenfläche					0,05	
21	Weihnachtsbaumhandel je m ² beanspruchter Straßenfläche					0,07	51,10
22	Abstellen von Wohnanhängern, Wohnmobilen und Anhängern über das zulässige Parken hinaus je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche			7,60			102,20
23	Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassener Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern je Fahrzeug/Anhängen					5,10	
24	Sondernutzungen, die nicht unter den vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind						10,00 bis 250,00